



MARKTTARIFORDNUNG 2023

Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 20.07.2023, MZI. 34/759/2023, mit der privatrechtliche Marktentgelte festgesetzt werden (Markttarifordnung 2023).

Gemäß § 18 Abs 1 Klagenfurter Marktordnung 2020 idgF iVm § 14 Klagenfurter Stadtrecht 1998 idgF wird beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Markttarifordnung 2023 gilt für alle in der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee abgehaltenen Märkte auf öffentlichem Grund im Sinne der Klagenfurter Marktordnung 2020 idgF.

§ 2 Gegenstand

Für die Benützung der stadt eigenen Standplätze, Marktkojen und Markthütten und sonstigen Marktflächen sind an die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee privatrechtliche Entgelte zu entrichten.

§ 3 Höhe

- (1) Das Ausmaß der Marktentgelte bestimmt sich nach den in der Anlage angeschlossenen, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Tarifen.
- (2) Die Tarifsätze enthalten nur die Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Marktständen und Markteinrichtungen sowie für sonstige, mit der Abhaltung der Märkte verbundene allgemeine Ausgaben.
- (3) Die Berechnung der Marktentgelte für die Markthalle Nord sowie die Objekte Ost, Süd und West inkl. Sitzgärten und am Freigelände erfolgt nach der Anzahl der zugewiesenen Laufmeter und/oder nach dem Ausmaß der beanspruchten Bodenfläche in Quadratmeter (m²) des Standplatzes bzw. der Marktflächen und den im Anhang angeführten zusätzlichen Positionen.
- (4) Bei der Berechnung der Marktentgelte sind Flächen von weniger als 0,5 m² zu vernachlässigen, Flächen von 0,5 m² und darüber auf ganze Quadratmeter aufzurunden.
- (5) Sonstige den einzelnen Marktbes chickern direkt zuzuordnende Kosten (wie z. B. für Strom) werden nach dem tatsächlichen Verbrauch, ansonsten pauschaliert im Verhältnis der Benützung gesondert verrechnet.
- (6) Im Tarif für die Hüttenvermietung ist die Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des UstG 1994, BGBl. Nr. 663 idgF enthalten.
- (7) Die Entgelte sind wertgesichert und werden per 01.03 eines jeden Jahres auf Basis des Verbraucherpreisindex 2010 (Jahresdurchschnittswert) angepasst. Die sich so ergebende Höhe der Entgelte ist auf zehn Cent aufzurunden oder abzurunden, wobei Beträge über 5 Cent aufzurunden andernfalls abzurunden sind.



§ 4 Zahlungspflicht

- (1) Zahlungspflichtig ist derjenige, dem der Standplatz, die Marktkoje, die Markthütte oder sonstige Marktplätze zur Benützung zugewiesen worden ist oder der sie tatsächlich benutzt.
- (2) Wurden Dritte mit der Durchführung eines Marktes betraut, so ist der Organisator zahlungspflichtig.
- (3) Im Falle der Gelegenheitsmärkte ist der Bewilligungsinhaber zahlungspflichtig.
- (4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entrichtung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Zuweisung und Ermöglichung der Benützung des Standplatzes, der Marktkoje und der Markthütte.
- (2) Tages- und Monatsentgelte werden im Voraus für den jeweils laufenden Monat fällig.
- (3) Für zugewiesene Standplätze, Markteinrichtungen oder sonstige Marktplätze besteht die Entgeltspflicht entsprechend der zeitlichen und inhaltlich gewünschten Marktpräsenz, unabhängig davon, ob und in welchem Ausmaß diese in Anspruch genommen werden.
- (4) Im Fall der Betrauung Dritter zur Durchführung von Märkten werden die Marktentgelte mit Beginn des jeweiligen Marktes, für den die Ermächtigung erteilt worden ist, fällig.
- (5) Im Falle von Gelegenheitsmärkten werden die Marktentgelte mit Rechtskraft des Bewilligungsbescheides fällig.

§ 6 Einhebung der Entgelte

- (1) Tagesentgelte können von der Marktverwaltung im Freigelände unmittelbar eingehoben oder als Monatsentgelt vorgeschrieben werden.
- (2) Das Marktentgelt für zugewiesene Marktkojen wird jeweils monatlich mittels Rechnung vorgeschrieben.

§ 7 Befreiung

Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vereinigungen, die glaubhaft machen, dass die Marktaktivität ausschließlich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken zugutekommt, sind bei einer tageweisen Benützung von Marktplätzen, Markteinrichtungen oder sonstigen Marktplätzen von der Zahlungspflicht befreit.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Kundmachung dieses Beschlusses erfolgt im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt unter der Internetadresse der Landeshauptstadt und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses tritt der Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 29. Oktober 2013, MZL.: 34/1535/2013, außer Kraft.

Für den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Der Bürgermeister:

Christian Scheider



Anlage zu § 3 Abs. 1 Marktтарifordnung 2023 (Markttarife)

1) Tages- und Wochenmärkte:

a) Markthalle Nord sowie Objekte Ost, Süd und West inkl. Sitzgärten:

1. Handel	(mit und ohne Flugdach) je angefangenem Quadratmeter monatlich	€ 8,50
2. Gastro	(mit und ohne Flugdach) je angefangenem Quadratmeter monatlich	€ 10,00
3. Sitzgärten	je angefangenem Quadratmeter monatlich	€ 2,40

4. Marktplätze am Freigelände (Verkaufsstände, LKW, Traktoranhänger und sonstige Motorfahrzeuge pro angefangenem Laufmeter Bodenfläche):

1. Bauernstände (Landwirte) und Gärtner	je angefangenem Laufmeter und Markttag (inkl. tatsächlich benützter Fläche)	€ 1,50
2. Handel	je angefangenem Laufmeter und Markttag (inkl. tatsächlich benützter Fläche)	€ 2,50
3. Gastro mit oder ohne Handel	Je angefangenem Laufmeter und Markttag (inkl. tatsächlich benützter Fläche)	€ 2,80

4. Sonstige Tarife:

1. Gemeindeeigene Tische	(Leihische) zusätzlich pro Markttag pro 2 Meter	€ 1,00
2. Stromanschluss bis 1 KW	pauschal zusätzlich pro Markttag	€ 2,00
3. Stromanschluss ab 1 KW	pauschal zusätzlich pro Markttag	€ 4,00
4. Mehrspuriges Kraftfahrzeug, das nicht als Verkaufsfahrzeug verwendet wird	pauschal zusätzlich pro Markttag	€ 5,00

2) Jahrmärkte:

a) Ursulamarkt:

1. Handel, Standtiefe bis 3 m	je angefangenem Laufmeter und Tag	€ 4,60
2. Handel, Standtiefe über 3 m	je angefangenem m ² und Tag	€ 1,50
3. Verkauf von Geschirr, Haushaltsgeräten, Fassbinder	je angefangenem m ² und Tag	€ 1,30
4. Verkauf von Luftballons oÄ	pro Person und Tag	€ 13,60



b) Firmungsmarkt:

1. Handel	je angefangenem Laufmeter und Tag	€ 3,40
2. Verkauf von Luftballons oÄ	pro Person und Tag	€ 13,60
3. Fotografie	pro Person und Tag	€ 13,60

c) Weihnachtsmarkt / Silvestermarkt / Kunstweihnachtsmarkt:

1. Handel	je angefangenem m ² und Tag	€ 1,70
2. Gastro	je angefangenem m ² und Tag	€ 2,10
3. Schausteller	je angefangenem m ² und Tag	€ 0,75

d) Allerheiligenmärkte:

Handel	je angefangenem Laufmeter und Tag	€ 3,40
--------	-----------------------------------	--------

e) Christbaummarkt:

Handel und Landwirte	je m ² und Marktdauer	€ 2,50
----------------------	----------------------------------	--------

3) Monatsmärkte:

Krämermarkt:

je angefangenem Laufmeter und Tag	€ 2,90
-----------------------------------	--------

4) Sonstiges:

a) Hüttenmiete

je angefangenem m ² und Tag	€ 3,60
--	--------

b) Marktorganisation:

Wird mit der Durchführung eines Marktes gemäß § 5 Klagenfurter Marktordnung 2020 idgF ein Dritter betraut, sind folgende Marktentgelte für die jeweiligen Marktgebiete zu entrichten:

Freigelände	Marktflächen je angefangenem m ² (inklusive Verkehrsflächen und Freiflächen) pro Markttag	€ 0,11
-------------	--	--------



Ergeht an:

- Abteilung Stadtkommunikation zur Verlautbarung auf der Homepage der LH Klagenfurt/WS und Veröffentlichung in der „Klagenfurt“
- Bürgerservice/Hauptkanzlei zum Anschlag an der Amtstafel
- Ordnungsamt
- Abteilung BG-SR